
Vorbericht zum Haushaltsplan 2021

I. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt enthält die laufenden Aufwendungen und Erträge, darin enthalten auch die Abschreibungen sowie die sog. aufgelösten Ertragszuschüsse.

In der Kameralistik / bis zum Jahr 2017 wurden Abschreibungen und Ertragszuschüsse nur bei sog. kostenrechnenden Einrichtungen (z.B. Sport- und Gemeindehallen, Feuerwehr, Kindergärten, Freibäder, Bauhof, Bestattungswesen) berücksichtigt. Im NKHR / seit 2018 sind „flächendeckend“ Abschreibungen und Ertragszuschüsse zu berücksichtigen. Da die Vermögensbewertung für die Eröffnungsbilanz erst im 4. Quartal 2020 vollständig abgeschlossen werden konnte und die Jahresabschlüsse 2018 ff (incl. NKHR-konformer Buchung der laufenden Investitionen 2018 ff betreffend Anlagenbuchhaltung und NKHR-konformer Buchung von Grundstücksveräußerungen bezüglich außerordentlicher Erträge) erst in 2021 erstellt werden können, stellen die im HH 2021 für die Abschreibungen und Ertragszuschüsse eingearbeiteten Werte noch einmal vorläufige Werte dar, die jedoch - wie schon im Haushalt 2020 - dem endgültigen Ergebnis nahe kommen werden.

Auszug aus Vorbericht zum Haushalt 2020:

„Im NKHR müssen die Abschreibungen ab dem Jahr 2020 vollständig erwirtschaftet werden, d.h. der Ergebnishaushalt muss mindestens ausgeglichen sein oder einen (kleinen) Überschuss ausweisen. In den Jahren 2018 und 2019 („Übergangszeit“) durfte der Ergebnishaushalt noch unausgeglichen sein.

Der Vollständigkeit halber: Zum Haushaltsausgleich werden ggf. auch außerordentliche Erträge (z.B. aus Grundstücksveräußerungen) beitragen können, sofern Verkaufserlöse höher als die Bilanzwerte ausfallen („stille Reserven“).“

Der vorliegende Haushaltsplan 2021 mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2024 trägt diesen Regelungen aus der Gemeindehaushaltsverordnung Rechnung. Zwar weisen der Ergebnishaushalt in **2021 und 2022** - in allererster Linie Corona-bedingt - Unterdeckungen mit rund 3,0 Mio. und rund 3,3 Mio. EUR (zusammen also **6,3 Mio. EUR**) aus. Diesen Unterdeckungen stehen jedoch Überschüsse aus den Jahren 2018 bis 2020 mit erwarteten rund **5,0 Mio. EUR** sowie **im Haushalt 2021 nicht geplante außerordentliche Erlöse mit weit mehr als den rechnerisch erforderlichen 1,3 Mio. EUR** gegenüber, so dass in Summe der Jahre ein ausgeglichenes Resultat ausgewiesen werden kann.

Rückblick auf die Jahre 2018 bis 2020 (Informationen zu den vorläufigen Rechnungsergebnissen)

a) Einnahmeseite mit Anmerkungen zu wesentlichen Positionen:

Einnahmen ohne Inn. Verrechnungen und ohne kalkulatorische Kosten	Erg 2017	vorl. Erg 2018	vorl. Erg 2019	Prognose für Erg 2020 (Stand 28.12.2020)
Grundsteuer Erg 2017 und 2019 enthält a.o. Beträge = Nachzahlungen für frühere Jahre	1.496.876	1.473.307	1.562.769	1.535.988
Gewerbesteuer	2.553.566	2.847.216	3.602.477	3.550.000
weitere Gemeindesteuern (insb. Hunde- u. Vergn.-St.)	151.737	202.902	200.064	182.984
Einkommensteuer	6.631.572	6.625.768	7.006.738	6.490.300
Umsatzsteuer	542.211	460.458	520.637	564.498
Familienleistungsausgleich	493.335	496.247	513.801	469.837
Schlüsselzuweisungen + kommunale Investitionszuschüsse	6.144.580	7.009.724	7.177.406	7.769.550
Corona-Soforthilfe 2020	0	0	0	200.875
GewSt-Kompensationsleistungen 2020 von Bund und Land (Corona); FAG-relevant 2022 und 2024	0	0	0	684.120
Gebühren u.ä. Entgelte	745.837	818.200	811.633	675.000
Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, Ersätze u.ä.	804.619	935.246	760.562	498.000
Erstattungen von Eigenbetrieben, kirchlichen Kindergartenträgern u.a.	336.142	321.736	323.338	303.000
Zuweisungen (incl. Kindergartenlastenausgleich, Schulsachkostenbeiträge, Integrationslastenausgleich bis 2020)	2.063.338	2.451.181	2.907.644	2.894.000
Konzessionsabgaben, Zinserträge (in 2018 a.o. Erträge aus Bausparvertrag) incl. Veranlagungszinsen GewSt	764.500	964.978	711.578	831.000
ab 2018 Erträge aus Umlegungen	0	185.967	202.994	446.209
Summe Einnahmen	22.728.313	24.792.930	26.301.641	27.095.361
Einnahmen lt. HH-Plan 2020:				25.535.150
erwartete Mehreinnahmen in 2020 ggü Plan (rd.)				1.560.211

Die **Grundsteuer** war in den zurückliegenden Jahren eine verlässliche Größe. „Ausreißer nach oben“ haben ihre Ursache in Veranlagungen für teilweise mehrere zurückliegende Jahre, wenn entsprechende Messbescheide des Finanzamts erst verzögert bei der Gemeinde eingehen. Was die Grundsteuerreform angeht, wird die Verwaltung im Verlauf des 1. Halbjahres 2021 im Gemeinderat über das weitere Vorgehen informieren.

Die **Gewerbesteuer** erreichte in 2018 und 2019 nicht erwartete Höhen, auch wenn – im landesweiten Vergleich – das Pro-Kopf-Aufkommen in Rudersberg nach wie vor weit unterdurchschnittlich ist.

In 2020 konnte - trotz Corona - der Planansatz von 3,25 Mio. EUR deutlich übertroffen werden! Die laufenden Vorauszahlungen für 2020 gingen zwar - Corona-bedingt - um rund 0,7 Mio. EUR auf rund 2,3 Mio. EUR zurück. Nachzahlungen für frühere Jahre sowie erhöhte Vorauszahlungen für 2019 beliefen sich jedoch auf rund 1,25 Mio. EUR, so dass ein für Rudersberg sehr erfreuliches Ergebnis mit rund 3,55 Mio. EUR zustande gekommen ist.

Beim **Einkommensteueranteil** sowie bei den **Schlüsselzuweisungen** profitierte die Gemeinde – wie alle Kommunen im Land – bis einschließlich 2019 von einem stark steigenden Aufkommen.

Zum Einkommensteueranteil 2020: Corona-bedingt brach diese Steuer in 2020 stark ein. Mindereinnahmen gegenüber dem Planansatz 2020 mit mehr als 0,6 Mio. EUR müssen verzeichnet werden. Im Finanzzwischenbericht vom 30.06.2020 musste noch von einem Einnahme-Ausfall beim Einkommensteueranteil von rund 0,75 Mio. EUR ausgegangen werden.

Zu den Schlüsselzuweisungen und zur Kommunalen Investitionspauschale (KIP) 2020: Im Finanzzwischenbericht führte die Verwaltung auf Basis der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung und aufgrund von Überrechnungen des Finanzministeriums und des Gemeindetags Baden-Württemberg aus, dass in diesem Bereich Mindereinnahmen mit mehr als 0,87 Mio. EUR drohen. Allerdings wies die Verwaltung bereits im Finanzzwischenbericht darauf hin, dass das Land zur Stabilisierung der Kommunen Anstrengungen unternahme, diese Einnahme-Ausfälle auszugleichen. Dieser Ausgleich ist erfreulicherweise erfolgt: Da das Land im Sommer 2020 bei der Berechnung der Kompensationsleistungen von einem gewissen Szenario ausging, das sich im Verlauf des 3. Quartals 2020 als zu „pessimistisch“ darstellte, erfolgte nicht nur ein Ausgleich, sondern sogar eine „**Überkompensation**“ für die Baden-Württembergischen Kommunen. Folge für Rudersberg: Die im Haushaltsplan 2020 eingestellten Planansätze für die Schlüsselzuweisungen und die KIP wurden (incl. Abr. 2019) um rund 440.000 EUR übertroffen!

Weitere einmalige Kompensationsleistungen in 2020 von Bund und Land betreffen die „**Corona-Soforthilfe**“ mit 200.875 EUR sowie **Gewerbesteuerkompensationszahlungen** mit 684.120 EUR.

Unter dem Strich schneidet die Gemeinde bei den Steuereinnahmen in 2020 (incl. Kompensationsleistungen) um ziemlich exakt 1,00 Mio. EUR besser ab als geplant (siehe auch Anlage 9 zum HH-Plan). Auf der einen Seite sehr erfreulich - auf der anderen Seite eine hohe Bürde für 2022: Aufgrund der Systematik im Finanzausgleich werden in 2022 aufgrund des sehr guten Ergebnisses 2020 höhere Umlagen an Land und Kreis geleistet werden müssen - und es werden in 2022 niedrigere Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde ausgeschüttet werden, so dass nicht nur das bevorstehende Jahr 2021, sondern auch das Jahr 2022 - wie zu Beginn des Vorberichts bereits ausgeführt - nur dadurch ausgeglichen werden kann, dass Überschüsse aus den Jahren 2018 bis 2020 sowie außerordentliche Erlöse aus Grundstücksveräußerungen zur Verfügung stehen.

Bei den Gebühren, Entgelten, Erlösen, Pachteinnahmen (z.B. Freibäder, Kindergartengebühren, Verlässliche Grundschule, Gemeindehallen oder auch Adventswald) werden in 2020 nach **vorläufigem** Stand Mindereinnahmen mit rund 335.000 EUR zu verzeichnen sein.

Diesen Mindereinnahmen stehen wiederum Mehreinnahmen bei den Zuweisungen und Zuschüssen, Konzessionsabgaben und sog. Veranlagungszinsen für Gewerbesteuernachzahlungen mit insgesamt rund 446.000 EUR gegenüber, die Hälfte davon war bereits im Finanzzwischenbericht am 30.06.2020 genannt worden (Kindergartenlastenausgleich, pädagogische Leitungszeit, Förderung der Integration).

Bei diesen Einnahme-Blöcken steht somit unter dem Strich ebenfalls ein Plus mit rund 110.000 EUR „als Reserve für 2021 ff“ zur Verfügung.

„Sonderthema“ Umlegungen:

Mehr- und Minderzuteilungen sind nach dem „Leitfaden zu Bodenneuordnungs- und Erschließungsmaßnahmen“ konsumtiv und nicht investiv zu buchen. In den Jahren 2018 bis 2020 fanden folgende Umlegungen statt: Heckenweg Nord, Tannbachstraße Ost, Talblick, Schönblick, Steinhaus-/Dachsweg, Bronnwiesenweg sowie Mühlbachweg (1. Teil). Die damit zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen wurden wie folgt im Ergebnishaushalt gebucht:

Sonderthema Umlegungen	vorl. Erg 2018	vorl. Erg 2019	vorl. Erg 2020	Summe 2018 bis 2020
ordentliche Erträge aus Umlegungen	185.967	202.994	446.209	835.170
ordentliche Aufwendungen für Umlegungen (2020 insb. Bronnwiesenweg/ Schmidbächle)	385.575	158.644	1.850.854	2.395.073
Saldo aus Umlegungen (Aufwand übersteigt Ertrag)	199.608		1.404.645	1.559.903
Saldo aus Umlegungen (Ertrag übersteigt Aufwand)		-44.350		

Die Erträge sind - wie ausgeführt - konsumtiv zu buchen und verbessern das Jahresergebnis entsprechend. Die Aufwendungen sind ebenfalls konsumtiv zu buchen und verschlechtern das jeweilige Jahresergebnis entsprechend. Unter dem Strich belasteten diese Umlegungen die Gemeinde (in einem ersten Schritt) mit rund 1,56 Mio. EUR, der Löwenanteil davon mit gut 1,40 Mio. EUR betrifft das Jahr 2020. „In einem späteren Schritt“ kann die Gemeinde hieraus bei einer Veräußerung von Bauplätzen **außerordentliche Erlöse** generieren. **Mehr dazu im weiteren Verlauf des Vorberichts.**

Zusammenfassend kann – bzgl. **Einnahmenseite** incl. ordentliche Erträge aus Umlegungen – für das Jahr **2020** mit einer Verbesserung – wie in der Tabelle auf Seite 12 ablesbar – mit rd. **1,56 Mio. EUR** gerechnet werden.

b) Aufwandsseite mit Anmerkungen zu wesentlichen Positionen:

Ausgaben ohne Inn. Verrechnungen und ohne kalkulatorische Kosten	Erg 2017	vorl. Erg 2018	vorl. Erg 2019	Prognose für Erg 2020 (Stand 28.12.2020)
Personalausgaben (in 2018 incl. a.o. Aufwendungen an KVBW sowie in 2019 incl. Aufwendungen für "LOB" für 2012 ff)	5.222.010	5.856.942	6.520.514	6.450.000
sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Inn. Verrechnungen und kalk. Kosten); incl. Erstattungsziinsen GewSt	3.319.440	4.095.370	4.007.843	4.100.000
				Schätzwert
ab 2018 Aufwand für Umlagen (2020 insb. Bronnwiesenweg/ Schmidbächle)	0	385.575	158.644	1.850.854
Zuschüsse und Zuwendungen (insb. kirchl. Kindergartenträger, Wieslauftalbahn, Caritas usw.)	3.086.435	3.611.028	3.426.390	4.150.000
				Schätzwert
Zinsausgaben extern sowie aus interner Verzinsung mit Eigenbetrieben	12.598	11.957	12.252	21.500
GewSt-Umlage	525.723	489.423	628.388	269.502
Kreisumlage	4.978.424	4.806.756	4.992.004	5.083.973
Finanzausgleichsumlage	3.006.098	3.000.828	3.244.802	3.500.181
Regionalumlage	53.643	55.356	61.590	63.735
Summe Ausgaben	20.204.371	22.313.236	23.052.427	25.489.745
Ausgaben lt. HH-Plan 2020:				24.744.700
erwartete Mehrausgaben in 2020 ggü Plan (rd.)				745.045

Der Planansatz für **Personalausgaben** 2020 wird – wie bereits in der GR-Sitzung vom 08.12.2020 anlässlich der Beratung des Stellenplans ausgeführt – unterschritten werden. Erwartete Minderausgaben gegenüber der Planung 2020: rd. **0,15 Mio. EUR**.

Der Planansatz für den sog. **sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand** beträgt im Jahr 2020 rund 4,905 Mio. EUR. Wie in den Vorjahren wird ein sehr nennenswerter Betrag davon nicht in Anspruch genommen werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass ein Betrag mit 4,10 Mio. EUR tatsächlich benötigt wird - und somit Minderaufwendungen mit **überschlägig rund 0,8 Mio. EUR** zu verzeichnen sein werden. Wie schon bei den Einnahmen erwähnt, ist ein Teil davon auf „Corona“ zurück zu führen (wie z.B. Minderaufwendungen aufgrund entfallenem Adventswald). Etliche Maßnahmen, die z.B. im Bereich der Gebäudeunterhaltung vorgesehen waren, wurden in 2020 nicht durchgeführt und werden neu in 2021 verplant.

Für **Umlegungen** entstanden in 2020 - wie ausgeführt - Aufwendungen mit etwas über **1,85 Mio. EUR**. Entsprechende Mittel hierfür waren investiv verplant, müssen jedoch - wie erläutert - konsumtiv gebucht werden und verschlechtern somit das Rechnungsergebnis (Ergebnishaushalt) um diesen Betrag.

Der Planansatz 2020 für **Zuweisungen und Zuschüsse** (insb. an kirchliche Kindergartenträger sowie an Zweckverband „Wieslaufalbahnhof“) beläuft sich auf gerundet 4,30 Mio. EUR. Die Verwaltung schätzt, dass hiervon rd. 4,15 Mio. EUR benötigt werden und somit Minderaufwendungen von rund **0,15 Mio. EUR** entstehen werden.

Die anderen Positionen des Ergebnishaushalts (Umlagen, Zinsaufwendungen) werden zusammengefasst planmäßig abschließen, so dass - zusammengefasst - beim Ergebnishaushalt 2020 **Mehraufwendungen gegenüber der Planung mit insgesamt rund 0,75 Mio. EUR zu erwarten** sind (siehe Tabelle auf der vorherigen Seite).

Zusammenfassung erwartetes Ergebnis 2020:

Mehreinnahmen gegenüber Planung rd.:	1,56 Mio. EUR
Mehraufwendungen gegenüber Planung rd.:	0,75 Mio. EUR
Saldo: Verbesserungen gegenüber der Planung rd.:	0,81 Mio. EUR

Zzgl. Abschreibungen, Auflösung von Ertragszuschüssen sowie außerordentliche Erträge, siehe auch Übersicht auf der Folgeseite.

Zusammenfassung unter Einbeziehung von Abschreibungen und aufgelösten Ertragszuschüssen sowie unter Einbeziehung von außerordentlichen Erträgen:

Übersicht "Konsumtiver Haushalt" (ehemals Verwaltungshaushalt)				
	Erg 2017	vorl. Erg 2018	vorl. Erg 2019	Prognose für Erg 2020 (Stand 28.12.2020)
Einnahmen ohne Inn. Verrechnungen und ohne kalkulatorische Kosten				
Summe Einnahmen	22.728.313	24.792.930	26.301.641	27.095.361
Einnahmen lt. HH-Plan 2020:				25.535.150
erwartete Mehreinnahmen in 2020 ggü Plan (rd.)				1.560.211
Ausgaben ohne Inn. Verrechnungen und ohne kalkulatorische Kosten				
Summe Ausgaben	20.204.371	22.313.236	23.052.427	25.489.745
Ausgaben lt. HH-Plan 2020:				24.744.700
erwartete Mehrausgaben in 2020 ggü Plan (rd.)				745.045
Zuführungsrate /Zahlungsmittelüberschuss ohne kalk. Kosten	2.523.942	2.479.694	3.249.214	1.605.616
erwartete Verbesserungen in 2020 ggü Plan (rd.)				815.166
Abschreibungen (bis 2017 nur kostenrechnende Einrichtungen; ab 2018 vorläufige Werte)	-668.609	-1.830.000	-1.900.000	-1.950.000
aufgelöste Ertragszuschüsse (bis 2017 nur korE, ab 2018 vorläufige Werte)	111.911	530.000	550.000	575.000
Auflösung Rückstellung in 2019 für LOB-Auszahlung für 2012-2017	0	0	287.555	0
Zuführung zu Rückstellung abzüglich Auflösung Gebührenaufgleichsrückstellung für Grabnutzungsgebühren	0	-70.000	-70.000	-70.000
außerordentliche Erlöse im NKHR ab 2018 (insb.) aus Grundstücksveräußerungen sowie Waldtausch	0	457.000	998.000	221.000
Gesamtergebnis nach AfA, nach Auflösung von Zuschüssen sowie nach außerordentl. Erlösen	1.967.244	1.566.694	3.114.769	381.616
		Summe der Überschüsse aus 2018+2019+2020 (vorläufig)		5.063.079

Zusammenfassung 2018 bis 2020 in Worten:

Unter Berücksichtigung der Abschreibungen, der aufgelösten Ertragszuschüsse, der Auflösung und Zuführung zu Rückstellungen sowie außerordentlicher Erträge in Höhe von insgesamt rund 1,676 Mio. EUR werden die ersten 3 „NKHR-Jahre“ 2018 bis 2020 mit einem **Überschuss von über 5,0 Mio. EUR** abschließen. Dieser Betrag steht zum Ausgleich der Folgejahre zur Verfügung.

Nachrichtlich: Zusammensetzung der außerordentlichen Erträge:

2018: insb. Verkauf von Grundstücken im Bronnwiesenweg und in der Daimlerstraße

2019: insb. Verkauf von Bauplätzen im Gewerbegebiet Fuchshau VI, im Baugebiet Heckenweg Nord sowie in Oberndorf (Ecke Daukernweg/Mannenberger Straße) zzgl. außerordentliche Erlöse aus Waldtausch mit dem Staat

2020: insb. Verkauf von Bauplätzen im Baugebiet „Tannbachstraße Ost“ sowie im Talblick

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt, dass es sich bei den außerordentlichen Erträgen nicht um „Reingewinn“ o.ä. handelt, sondern dass insbesondere auch die Kosten im Zusammenhang mit den Umlegungsverfahren, mit der Erschließung, mit dem Bebauungsplanverfahren u.a.m. gegen zu rechnen sind.

Zur Haushaltsplanung 2021 ff - welche Annahmen liegen der Mittelfristiger Finanzplanung bis 2024 zugrunde:

Bei der **Ermittlung der Erträge 2021 bis 2024** wurden die Orientierungswerte des Finanzministeriums (sog. Haushaltserlass unter Berücksichtigung der November-Steuerschätzung 2020) zugrunde gelegt und die weiteren Einnahmen nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt.

Zugrunde gelegte Entwicklung der **Steuereinnahmen**:

Einnahmen ohne Inn. Verrechnungen und ohne kalkulatorische Kosten	vorl. Erg 2019	Prognose für Erg 2020 (Stand 28.12.2020)	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Grundsteuer Erg 2017 und 2019 enthält a.o. Beträge = Nachzahlungen für frühere Jahre	1.562.769	1.535.988	1.535.000	1.545.000	1.555.000	1.565.000
Gewerbsteuer	3.602.477	3.550.000	2.750.000	3.000.000	3.125.000	3.250.000
weitere Gemeindesteuern (insb. Hunde- u. Vergn.-St.)	200.064	182.984	167.500	185.000	185.000	185.000
Einkommensteuer	7.006.738	6.490.300	6.626.200	6.852.000	7.250.000	7.700.000
Umsatzsteuer	520.637	564.498	543.500	485.000	494.000	502.000
Familienleistungsausgleich	513.801	469.837	528.550	562.000	576.000	590.000
Schlüsselzuweisungen + kommunale Investitionspauschale	7.177.406	7.769.550	6.242.000	6.375.000	8.025.000	8.150.000
Corona-Soforthilfe 2020	0	200.875	0	0	0	0
GewSt-Kompensationsleistungen 2020 von Bund und Land (Corona); FAG-relevant 2022 und 2024	0	684.120	0	0	0	0
Zwischensumme	20.583.892	21.448.152	18.392.750	19.004.000	21.210.000	21.942.000
			11.357 E	11.400 E	11.450 E	11.550 E
			1.406 €/E	1.445 €/E	1.470 €/E	1.500 €/E
			1.560,00 €/E	1.603,70 €/E	1.632,00 €/E	1.666,00 €/E
				→ 2,8%	→ 1,7%	→ 2,0%
			35,20 €/E	72,25 €/E	73,50 €/E	75,00 €/E
			78 €/E	78 €/E	78 €/E	78 €/E
			ab 2023 eigene Schätzwerte			

Bei der Gewerbesteuer wird für 2022 bis 2024 wieder ein Anstieg auf den Planwert aus dem Jahr 2020 mit 3,25 Mio. EUR erwartet.

Beim Einkommen- und Umsatzsteueranteil sowie beim Familienleistungsausgleich liegen die Orientierungsdaten des Finanzministeriums zugrunde, multipliziert mit den Schlüsselzahlen für Rudersberg.

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Kommunalen Investitionspauschale ist man ab 2023 auf eigene Schätzwerte angewiesen, das Finanzministerium schweigt sich dazu aus. Mit einem gewissen Optimismus lassen sich jährliche Steigerungsraten für 2023 und 2024 um 1,7 bzw. 2,0 % aus Sicht der Verwaltung vertreten. Dass die Entwicklung der Einwohnerzahl von 30.06.2020 (11.357) zum 30.06.2023 auf 11.550 Einwohner und damit um knapp 200 Einwohner steigt, ist durch konkrete, bekannte Bauvorhaben hinterlegt.

Die **sonstigen Einnahmen** sollen sich wie folgt entwickeln bis 2024:

Einnahmen ohne Inn. Verrechnungen und ohne kalkulatorische Kosten	vorl. Erg 2019	Prognose für Erg 2020 (Stand 28.12.2020)	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Gebühren u.ä. Entgelte	811.633	675.000	756.850	800.000	815.000	830.000
Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, Ersätze u.ä.	760.562	498.000	606.500	650.000	665.000	680.000
Erstattungen von Eigenbetrieben, kirchlichen Kindergartenträgern u.a.	323.338	303.000	471.650	460.000	470.000	480.000
Zuweisungen (incl. Kindergartenlastenausgleich, Schulsachkostenbeiträge, Integrationslastenausgleich bis 2020; in 2022 Förderung für Breitband an Schulen)	2.907.644	2.894.000	2.675.850	2.800.000	2.850.000	2.900.000
Konzessionsabgaben, Zinserträge (in 2018 a.o. Erträge aus Bausparvertrag) incl. Veranlagungszinsen GewSt	711.578	831.000	768.850	770.000	770.000	770.000
ab 2018 Erträge aus Umlegungen	202.994	446.209	265.500	50.000	0	0
Summe Einnahmen	26.301.641	27.095.361	23.937.950	24.534.000	26.780.000	27.602.000

(Die Summenzeile beinhaltet auch die Einnahmen aus der Tabelle auf der Vorderseite).

Corona-bedingt sind Einnahmen in 2020 zurückgegangen. Auch die Ansätze für 2021 mussten teilweise zurückgekommen werden. Von 2022 bis 2024 wird schrittweise wieder mit Einnahmen auf „Vor-Corona-Niveau“ gerechnet.

Ermittlung der Aufwendungen 2021 bis 2024

Ausgaben ohne Inn. Verrechnungen und ohne kalkulatorische Kosten	vorl. Erg 2019	Prognose für Erg 2020 (Stand 28.12.2020)	Plan 2021 lt. HH-Entwurf 2021	Plan 2022 lt. HH-Entwurf 2021	Plan 2023 lt. HH-Entwurf 2021	Plan 2024 lt. HH-Entwurf 2021
Personalausgaben (in 2019 incl. Aufwendungen für "LOB" für 2012 ff)	6.520.514	6.450.000	6.800.000	7.000.000	7.200.000	7.400.000
sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Inn. Verrechnungen und kalk. Kosten); incl. Erstattungszinsen GewSt	4.007.843	4.100.000	4.984.650	4.700.000	4.700.000	4.700.000
		Schätzwert				
ab 2018 Aufwand für Umlegungen (2020 insb. Bronnwiesenweg/Schmidbächle)	158.644	1.850.854	121.000	50.000	0	0
Zuschüsse und Zuwendungen (insb. kirchl. Kindergartenträger, Wieslauftalbahn, Caritas usw.)	3.426.390	4.150.000	4.445.200	4.525.000	4.600.000	4.700.000
		Schätzwert				
Zinsausgaben extern sowie aus interner Verzinsung mit Eigenbetrieben	12.252	21.500	6.800	5.500	4.200	3.500
GewSt-Umlage	628.388	269.502	278.700	280.000	292.000	303.000
<i>GewSt-Umlage-Satz</i>	<i>64,0 %</i>	<i>35,0%</i>	<i>35,0%</i>	<i>35,0%</i>	<i>35,0%</i>	<i>35,0%</i>
Kreisumlage	4.992.004	5.083.973	5.157.350	5.730.000	5.150.000	5.300.000
<i>(angenommener)</i> <i>Kreisumlage-Hebesatz</i>	<i>34,0 %</i>	<i>32,1 %</i>	<i>31,1 %</i>	<i>32,0 %</i>	<i>33,0 %</i>	<i>33,0 %</i>
Finanzausgleichsumlage	3.244.802	3.500.181	3.664.850	3.955.000	3.425.000	3.540.000
Regionalumlage	61.590	63.735	66.000	79.000	70.000	74.000
Summe Ausgaben	23.052.427	25.489.745	25.524.550	26.324.500	25.441.200	26.020.500

Bei der Ermittlung der Aufwendungen 2021 bis 2024 wurden bei den Personalausgaben, bei den Umlagen ans Land und an den Kreis sowie bei den Zuschüssen an kirchliche Kindergartenträger, Zweckverbände u.ä.m. die zu erwartenden Steigerungsraten eingepreist. Diese Positionen sind im Grunde „fixe Größen“, deren Höhe nur innerhalb sehr geringer Bandbreiten zu beeinflussen ist. Bleibt auf der Aufwandsseite nur noch der sog. sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand, über welchen – betragsmäßig – in nennenswertem Umfang „gesteuert“ werden kann. Das Volumen des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands lag in den Jahren 2015 bis 2017 bei jährlich durchschnittlich 3,3 Mio. EUR, in den Jahren 2018 bis 2020 betrug der Aufwand jährlich rund 4,1 Mio. EUR.

Der Haushalt 2021 sieht einen Ansatz mit rund 4,985 Mio. EUR vor.

Zurück zur Vorgabe „ausgeglichener Ergebnishaushalt“ ab 2021: Um diesen mittelfristig darstellen zu können, muss der Ansatz für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand ab 2022 auf jährlich 4,7 Mio. EUR gedeckelt werden. Im Vergleich zu den Rechnungsergebnissen 2015 bis 2017 mit jährlich 3,3 Mio. EUR und den zu erwartenden Ergebnissen 2018 bis 2020 mit jährlich 4,1 Mio. EUR immer noch ein „sehr ansehnlicher“ Betrag, im Vergleich zum Ansatz 2021 (rund 4,985 Mio. EUR) ein Rückgang um rund 0,285 Mio. EUR.

(nachrichtlich: in der mittelfristigen Finanzplanung des Haushalts 2020 musste mittelfristig noch eine Deckelung auf jährlich 4,4 Mio. EUR vorgenommen werden).

Mit jedem neuen Haushaltsplan wird zu entscheiden sein, welche Mittel gerade im Bereich des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands bereit gestellt werden sollen (Stichwort auch: Vermeidung von Instandhaltungsstau), gilt es doch gerade bei der Gebäude- oder auch Straßenunterhaltung darum, Schäden rechtzeitig zu beheben, um Folgeschäden, verbunden mit noch höheren Sanierungskosten, idealerweise erst gar entstehen zu lassen.

Sofern sich mittelfristig zeigen sollte, dass

a) das ab 2022 auf 4,7 Mio. EUR gedeckelte Budget nicht auskömmlich sein sollte und

b) die anderen jetzt getroffenen Annahmen (Entwicklung der Einnahme-Situation sowie der Umlagebelastung etc.) zutreffen sollten

bliebe – als „Ultima Ratio“ – nichts anderes übrig, als über eine Erhöhung der eigenen Steuern (primär Grund- und Gewerbesteuer) nachzudenken.

Mit diesem Spannungsverhältnis wird sich eine Gemeinde wie Rudersberg mit den 12 Teilorten dauerhaft auseinandersetzen müssen.

Die Entwicklung des Ergebnishaushalts bis 2024 mit jährlichen Aufwendungen zwischen überschlägig rd. 27,5 und 28,4 Mio. EUR geht aus beiliegender Tabelle noch einmal komprimiert hervor.

Entwicklung "Ergebnishaushalt"		Stand	HH-Entwurf	
Entwicklung Ergebnishaushalt	2021	2022	2023	2024
Steuern und ähnliche Abgaben	12.150.750	12.629.000	13.185.000	13.792.000
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	8.917.850	9.175.000	10.875.000	11.050.000
aufgelöste Ertragszuschüsse	600.000	625.000	650.000	675.000
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	756.850	800.000	815.000	830.000
sonstige private Leistungsentgelte	606.500	650.000	665.000	680.000
Erträge aus Umlagen	265.500	50.000	0	0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	471.650	460.000	470.000	480.000
Zinsen u.ä. Erträge, sonstige ordentliche Erträge	768.850	770.000	770.000	770.000
Summe ordentliche Erträge (1)	24.537.950	25.159.000	27.430.000	28.277.000
Personalaufwendungen	6.800.000	7.000.000	7.200.000	7.400.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie sonstige ordentliche Aufwendungen ("sächl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand", ab 2022 gedeckelt auf 4,7 Mio. EUR)	4.984.650	4.700.000	4.700.000	4.700.000
Aufwand für Umlagen	121.000	50.000	0	0
Abschreibungen	2.025.000	2.100.000	2.175.000	2.250.000
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.800	5.500	4.200	3.500
Transferaufwendungen (Umlagen, Zuschüsse.....)	13.612.100	14.569.000	13.537.000	13.917.000
Summe ordentliche Aufwendungen (2)	27.549.550	28.424.500	27.616.200	28.270.500
veranschlagtes ordentliches Ergebnis (1) - (2)	-3.011.600	-3.265.500	-186.200	6.500

Nachrichtlich: In der Kameralistik waren kalkulatorische Zinsen nur bei den sog. kostenrechnenden Einrichtungen durchgebucht worden. Im NKHR sind die kalkulatorischen Zinsen nun auch „flächendeckend“ in den Teilhaushalten abzubilden.

Welche Auswirkungen dies haben kann, soll am Beispiel der Kostenstelle 55500900, Gemeindewald (Teilhaushalt 6) gezeigt werden: Das „ordentliche Ergebnis“ incl. Personalaufwendungen schließt hier mit einem Minus von 47.300 Euro ab. Die sog. „Inneren Verrechnungen“, auf die am Ende des Vorberichts noch eingegangen wird, betragen rd. 23.300 Euro. Hinzu kommen kalkulatorische Zinsen mit 165.000 Euro. Diese erstmals im NKHR dargestellten kalkulatorischen Zinsen führen bei der Kostenstelle Gemeindewald dazu, dass dieser Bereich im NKHR mit einem sog. „veranschlagten Nettoressourcenbedarf“ oder – einfacher gesprochen – mit einem (scheinbaren) Minus von rd. 235.600 Euro abschließt.

Wie kommt dieser Ansatz für kalkulatorische Zinsen mit 165.000 Euro zustande? Der Gemeinderat hat am 24.10.2017 (Vorlage 1410/2017) beschlossen, ab dem Jahr 2018 einen kalkulatorischen Zinssatz mit 2,70 % anzuwenden (zuvor 3,7 %). Bei einem Wert unseres Gemeindewalds von rund 6,1 Mio. Euro ergibt sich bei einem Zinssatz von 2,70 % ein kalkulatorischer Zinsaufwand von rd. 165.000 Euro.

Auf den Folgeseiten noch einmal Übersichten zu den verschiedenen Einnahme- sowie Ausgabearten des Ergebnishaushalts 2021 im Vergleich zu den Vorjahresansätzen:

Bezeichnung "Einnahmenblöcke"	Kostenarten	Planansätze			Veränderung von 2020 nach 2021	Anmerkungen
		2019	2020	2021		
Steuern und Steuerzuweisungen	30110000 bis 31110000	19.403.350 €	20.447.750 €	18.395.350 €	- 2.052.400 €	Grund-, Gew-, Hunde-, Vergnügungs-, Einkommen-, Umsatzsteuer; Schlüsselzuweisungen, Familienleistungsausgleich
weitere Zuschüsse von Bund und Land	31400000 bis 31420000	2.520.250 €	2.503.650 €	2.673.250 €	169.600 €	insb. Kindergartenlastenausgleich, Schulsachkostenbeiträge, Förderung der Integration, Verkehrslasten- ausgleich u.a.m.
Verwaltungsgebühren und Benutzungs- gebühren (Freibäder, Kindergärten, Hallen, Friedhöfe, Kernzeitbetreuung, Obdachlosen- u. Flüchtlingsunter- künfte)	33110000 bis 33220000	827.150 €	820.650 €	756.850 €	- 63.800 €	Reduzierung der Ansätze bei den Freibädern und Hallen (Corona)
Mieten und Pachten einschl. Nebenkosten	34111001 bis 34111003	249.800 €	245.650 €	235.700 €	- 9.950 €	sanierungsbedingter Leerstand Wohnungen Marktplatz 18
Erträge aus Verkauf (incl. Adventswald)	34210000 bis 34610004	456.900 €	429.000 €	370.800 €	- 58.200 €	Holzerlöse sowie Erstattungen vom Wasserverband an Bauhof gehen zurück (- 72 TEUR)
Erstattungen	34800000 bis 34880000	302.400 €	315.650 €	471.650 €	156.000 €	In 2021 sind erstmals Rückerstattun- gen von kirchlichen Kindergarten- trägern als Einnahmen verplant (120 T€) und nicht mehr in Form von reduzierten Ausgabe-Ansätzen.
Konzessionsabgaben, Zinseinnahmen, Veranlagungszinsen GewSt, Bußgelder	35110000 bis 36511000 (ohne Umlegungen)	727.800 €	772.800 €	768.850 €	- 3.950 €	
Einnahmen aus Umlegungen	35910043 und 35910044	- €	- €	265.500 €	265.500 €	Umlegungen werden erstmals mit dem Haushalt 2021 konsumtiv verplant (zuvor investiv)
aufgelöste Ertragszuschüsse		770.000 €	575.000 €	600.000 €	25.000 €	
		25.257.650 €	26.110.150 €	24.537.950 €	- 1.572.200 €	

Bezeichnung "Ausgabenblöcke"	Kostenarten	Planansätze			Veränderung von 2020 nach 2021	Anmerkungen
		2019	2020	2021		
Personalaufwendungen	40110000 bis 40410000	6.096.000 €	6.600.000 €	6.800.000 €	200.000 €	siehe insb. auch Anlage 2 zum HH-Plan
Unterhaltung Grundstücke, bauliche Anlagen und sonst. unbewegl. Vermögen	42110000 und 42120000	1.021.250 €	757.800 €	924.050 €	166.250 €	siehe insb. auch Anlage 3 zum HH-Plan
Unterhaltung öffentliche Gewässer	42120001	80.000 €	80.000 €	80.000 €	- €	Beibehaltung des Ansatzes aus Vorjahren
Unterhaltung Straßenbeleuchtung incl. Betriebsführung	42120003 und 42120004	75.000 €	90.000 €	95.000 €	5.000 €	Anstieg von Schadensfällen, in welchen Verursacher nicht gegriffen werden kann
Straßen- und Wegeunterhaltung	42120020 bis 42120034	260.250 €	290.250 €	325.250 €	35.000 €	siehe Erläuterungen in Anlage 20 bei Kostenstelle 54100010
Unterhaltung bewegliches Vermögen	42210000 bis 42210003	297.050 €	249.200 €	216.400 €	- 32.800 €	Medienausstattung an Schulen in 2020+2021 investiv verplant (Digitalpakt)
Mieten und Pachten	42310000 und 42320010	127.550 €	97.550 €	89.750 €	- 7.800 €	Reduzierung des Ansatzes bei Anmietung von Wohnraum zur Flüchtlingsunterbringung
Bewirtschaftungskosten (Heizung, Strom, (Ab)Wasser, Reinigung, gebäudebezog. Versicherungen u.ä.)	42411000 bis 42419000	650.000 €	650.000 €	680.000 €	30.000 €	erhöhter, Corona-bedingter Reinigungsaufwand an Schulen, Kindergärten, Rathaus etc.; höhere (Ab)Wassergebühren aufgrd. Gebührenerhöhung
Haltung von Fahrzeugen Dienst- u. Schutzkleidung, Aus- und Fortbildung, Umschulung	42510000 42611000 und 42612000	91.500 € 97.600 €	79.000 € 109.200 €	94.000 € 106.600 €	15.000 € - 2.600 €	Reduzierung des Ansatzes für Bauhof- fahrzeuge in 2020 erwies sich als nicht haltbar, daher wieder Aufstockung des Ansatzes Umsatzsteuer 2b, Standesamt, Kinderbetreuungseinrichtungen u.v.m.
Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	42710000 bis 42910008 sowie 44295000	1.347.050 €	1.297.700 €	1.326.250 €	28.550 €	siehe Einzelerläuterungen in Anlage 20
Zuweisungen und Zuschüsse (an kirchl. Kindergartenträger, Verband Region Stgt, für Wieslaufalbahnhof, an Musikschule, an Caritas u.v.m.)	43120000 bis 43390000	4.155.100 €	4.365.350 €	4.511.200 €	145.850 €	insg. Anstieg um rd. 146 T€, davon + 80 T€ für Wieslaufalbahnhof sowie 30 T€ für Förderung PV-Anlagen; siehe Einzelerläuterungen in Anl 20
Gewerbesteuerumlage	42410000	400.000 €	250.000 €	278.700 €	28.700 €	Seit 2020 Rückgang des Umlage- satzes von 64 auf 35 Punkte (in 2020 abzgl. Gutschrift mit rd. 50 T€ aus Abr. 2019, in 2021 zzgl. Nachzahlung mit rd. 22 T€ aus Abr. 2020)
Finanzausgleichsumlage	43710000	3.244.800 €	3.500.200 €	3.664.850 €	164.650 €	Anstieg um mehr als 255 T€, siehe Berechnung in Anlage 8 zum HH-Plan
Kreisumlage	43720000	4.992.000 €	5.115.650 €	5.157.350 €	41.700 €	trotz Rückgang des Hebesatzes gewisse absolute Mehrbelastung aufgrund gestiegener Steuerkraftsumme
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit u.ä.	44110000 bis 44220000	110.800 €	111.300 €	137.800 €	26.500 €	darunter insb. Sitzungsgelder für GR und OR sowie an Feuerwehr- mitglieder; 2021: Aufstockung wg. Wahlen
Rechts- u. Beratungskosten (früher Sammelnachweis) Geschäftsausgaben Geschäftsausgaben (früher Sammelnachweis)	44294000 44310000	14.500 € 105.850 €	14.500 € 105.850 €	14.500 € 105.850 €	- € - €	Beibehaltung des Ansatzes aus 2019 Beibehaltung des Ansatzes aus 2019
Mitgliedsbeiträge	44297000 44310001 bis 44520000 sowie 44910000 bis 44910500 (ohne Umlegungen)	38.450 € 564.300 €	40.300 € 738.900 €	36.600 € 554.400 €	- 3.700 € - 184.500 €	siehe Anlage 12 zum HH-Plan 2020 enthielt 112 T€ für Waldkalkung; im Übrigen siehe Einzelerläuterungen in Anlage 20
Aufwand für Umlegungen	44910043 und 44910044	- €	- €	121.000 €	121.000 €	Umlegungen werden erstmals mit dem Haushalt 2021 konsumtiv verplant (zuvor investiv)
Erstattungen an Rechenzentrum Komm.One	44530000	158.000 €	151.000 €	156.300 €	5.300 €	siehe Einzelerläuterungen in Anlage 20
Erstattungen an Eigenbetrieb Gemeindewerke, Vereine u.a.	44550000 bis 44820000	45.850 €	42.850 €	41.900 €	- 950 €	siehe Einzelerläuterungen in Anlage 20
Abschreibungen	47110000	1.870.000 €	1.950.000 €	2.025.000 €	75.000 €	
Zinsaufwand	4515000 und 4517000	11.400 €	8.100 €	6.800 €	- 1.300 €	
		25.854.300 €	26.694.700 €	27.549.550 €	854.850 €	

II. Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit (beinhaltet nur die Einzahlungen und Auszahlungen ohne Abschreibungen und ohne aufgelöste Ertragszuschüsse) schließt im Plan 2021 mit einem Minus von 1.586.600 EUR ab. Auch für das Folgejahr 2022 wird - insb. aufgrund der bereits beschriebenen Finanzausgleichssystematik - noch mit einem hohen Minus von 1.790.500 EUR gerechnet.

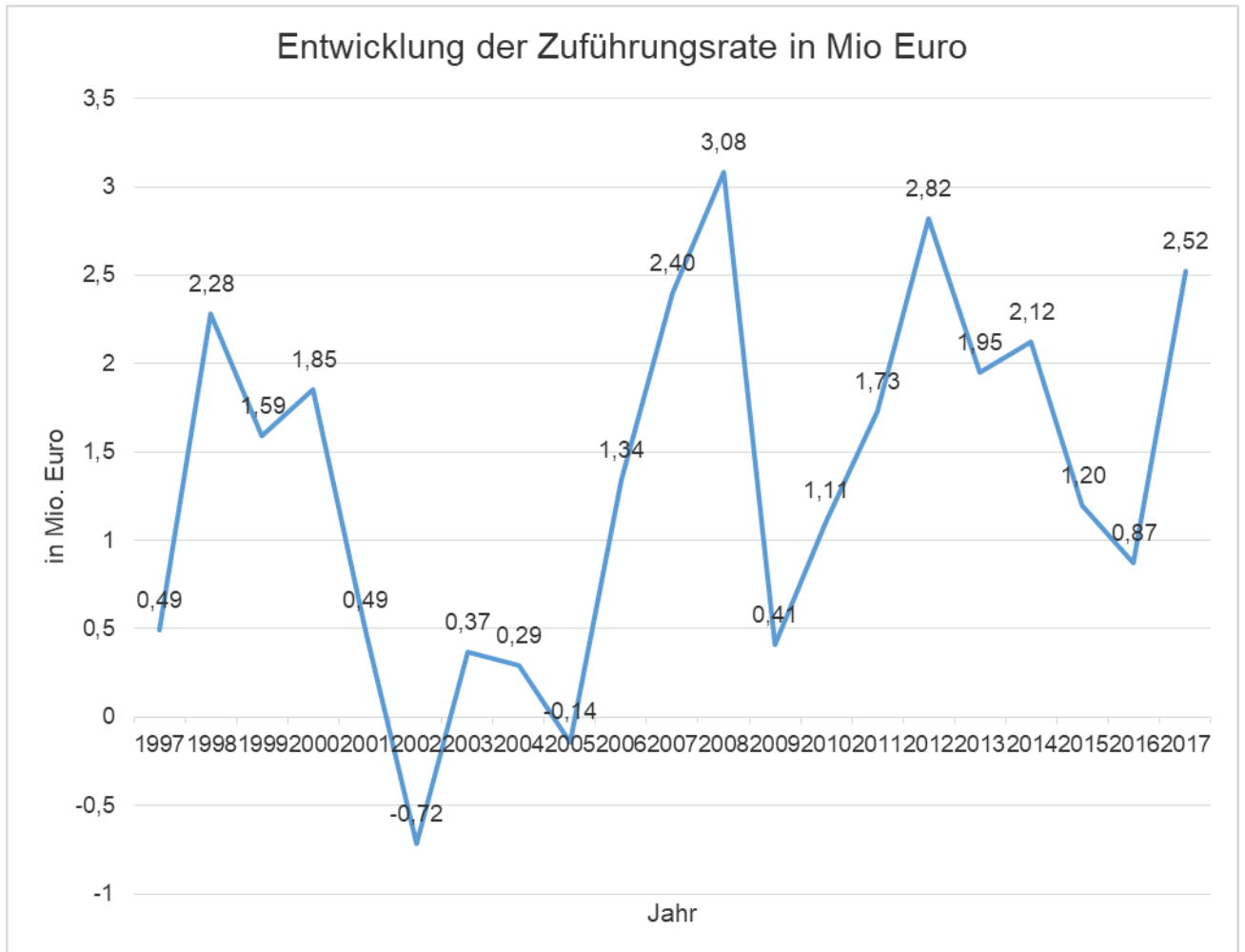
In den Jahren 2023 und 2024 rechnet die Verwaltung wieder mit jährlichen Überschüssen von rund 1,34 bzw. 1,58 Mio. EUR.

Diese Werte sind von der Systematik her vergleichbar mit der früheren Zuführungsrate vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt.

In 2021 und 2022 ist die Netto-Investitionsrate jeweils negativ, in 2023 und 2024 werden die jährlichen Tilgungsleistungen wieder deutlich überschritten, so dass in diesen beiden Jahren wieder positive Netto-Investitionsraten ausgewiesen werden können.

Entwicklung Finanzhaushalt	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.937.950	24.534.000	26.780.000	27.602.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (mit gedeckeltem sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand ab 2022)	-25.524.550	-26.324.500	-25.441.200	-26.020.500
Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts ("konsumtiv")	-1.586.600	-1.790.500	1.338.800	1.581.500
Kredittilgung	-226.400	-226.400	-120.850	-15.300
"Netto-Investitionsrate"	-1.813.000	-2.016.900	1.217.950	1.566.200

Dass die „Zuführungsraten“ immer gewissen Schwankungen unterworfen waren, zeigt auch ein Blick in die Vergangenheit (Auszug aus Rechenschaftsbericht 2017 mit den Rechnungsergebnissen früherer Jahre), wobei die Werte für 2021 und 2022 mit knapp 1,6 Mio. bzw. knapp 1,8 Mio. EUR in ihrer Höhe schon sehr gravierend sind.



Es bleibt zu hoffen, dass die Einnahmen die jetzt zugrunde gelegten Werte auch erreichen werden.

Bei den Ausgaben ist zumindest nicht ausgeschlossen, dass - wie in den zurückliegenden Jahren - die bereit gestellten Mittel nicht vollständig abfließen werden und insofern die Rechnungsergebnisse 2021 und 2022 besser abschließen werden als nun geplant.

Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit:

Die einzelnen Investitionen 2021 bis 2024 und deren Finanzierung sind im Anhang zum Vorbericht einzeln und abschließend aufgeführt, ebenso in der Präsentation anlässlich der Einbringung des Haushalts 2021 in den Gemeinderat.

Im investiven Bereich (HH-Jahr 2024) ist eine Kreditaufnahme mit 1,5 Mio. Euro in die Mittelfristige Finanzplanung des Kernhaushalts eingestellt. Damit einher geht die Aufstockung des Ansatzes fürs Feuerwehrgerätehaus in Rudersberg: Auch dieser Ansatz (verteilt auf die Jahre 2022/23/24) wurde aufgestockt und beträgt nun 2,5 Mio. EUR (zzgl. Planungsmittel in 2021 mit 50.000 EUR).

Im Übrigen kann der Finanzierungsbedarf der Jahre 2021 bis 2024 (Investitionen mit gut 22,3 Millionen Euro zzgl. Tilgung mit knapp 0,6 Millionen Euro) „liquiditätsmäßig“ vollständig durch erwartete Grundstückserlöse, bewilligte und noch zu beantragende Landeszuschüsse, Darlehensrückflüsse, Beiträge sowie Rücklagen-Mittel gedeckt werden.

Diese Investitionen mit gut 22,3 Millionen Euro sind hauptsächlich verteilt auf die beiden kommenden Jahre 2021 und 2022 (rund 14,35 Millionen Euro). Vom Volumen her, von den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und den personellen Ressourcen der Verwaltung müssten die Investitionen dieser beiden Jahre „eigentlich“ auf die Jahre bis 2024 und später verteilt werden (auch mit Blick auf die Investitionen in den beiden Wirtschaftsplänen unserer Eigenbetriebe Gemeindewerke und Abwasserbeseitigung). Evtl. zeigt die Praxis wie in den vergangenen Jahren, dass nicht alle für 2021 und 2022 angemeldeten Maßnahmen umgesetzt werden können bzw. nicht alle bereit gestellten Mittel auch abfließen und Maßnahmen dann in die Jahre 2023 (f) verschoben werden.

Was an dieser Stelle zwingend erwähnt werden muss: Die Finanzierung dieser Investitionen kann – wie dargestellt – nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die in den Jahren 2022 bis 2024 vorgenommene „Deckelung“ beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand auf die genannten 4,7 Millionen Euro auch tatsächlich vollzogen wird und die verplanten Einnahmen auch zufließen werden.

Entlastung würde natürlich eintreten, wenn die Belastungen bspw. aus der Kreisumlage oder auch aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber z.B. den kirchlichen Kindergartenträgern oder dem Zweckverband Wieslauftalbahn geringer ausfielen und/oder Steuereinnahmen höher zufließen als jetzt angenommen und weitere außerordentliche Erträge realisiert werden könnten.

Sollten die Haushaltspläne kommender Jahre zeigen, dass – z.B. aufgrund von dringend vorzunehmenden Unterhaltungsmaßnahmen – die jetzt aus rein finanziellen Erwägungen heraus vorgenommene Deckelung auf 4,7 Millionen Euro nicht „praxisgerecht“ sein sollte, muss gegebenenfalls bei den Investitionen „abgespeckt“ werden oder müssen Investitionen zeitlich nach hinten verschoben werden.

Der komprimierte Finanzhaushalt in Zahlen (konsumtiv und investiv gesamt):

Entwicklung Finanzhaushalt	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.937.950	24.534.000	26.780.000	27.602.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (mit gedeckeltem sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand ab 2021)	-25.524.550	-26.324.500	-25.441.200	-26.020.500
Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts ("konsumtiv") - (1)	-1.586.600	-1.790.500	1.338.800	1.581.500
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zuschüsse, Beiträge, Grundstückserlöse, Darlehensrückflüsse)	9.397.800	2.776.450	2.763.750	1.470.250
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.143.800	5.202.550	3.953.200	4.006.450
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit ("investiv") - (2)	254.000	-2.426.100	-1.189.450	-2.536.200
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0	0	0	1.500.000
Auszahlungen für Kredittilgung	-226.400	-226.400	-120.850	-15.300
Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres - kann durch "freie Liquidität" finanziert werden	-1.559.000	-4.443.000	28.500	530.000

Die Jahre 2021 und 2022 können durch „Liquidität aus Vorjahren“ mit 1,559 Mio. und 4,443 Mio. EUR, zusammen also **6,002 Mio. EUR** finanziert werden. In den Jahren 2023 und 2024 können nach den aktuellen Erwartungen wieder Zuführungen zur Rücklage vorgenommen werden, damit auch der Mindestbestand wieder erreicht wird. Denkbar wäre auch, einen Teil der aktuell für 2024 verplanten Kreditaufnahme (1,5 Mio. EUR) z.B. in Höhe von 0,5 Mio. EUR vorzuziehen, um im gesamten Finanzplanungszeitraum nicht unter den Mindestbestand der Rücklage zu rutschen. Dies wird mit dem Haushaltsplan 2022 oder 2023 entschieden werden können, abhängig vom tatsächlichen Mittelabfluss bei den Investitionen.

Was die Liquidität anbelangt, siehe auch Folgeseite (identisch mit Anlage 15 zum Haushaltsplan).

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität			STAND ZUM	01.01.2021				Anlage 15
Anlage 5 (zu § 1 Abs.3 Nr. 3 GemHVO)								zum HHPl. 2021
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	entspricht Konto / Kontenart 8)	Finanzhaushalt		Finanzplanung			
			Vorjahr	2021	2022	2023	2024	
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
			1	2	3	4	5	
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	171 u. 173	8.516.304,00					
2a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn	1492	3.011,00					
2b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	141, 142, 143 u. 1491	0,00					
2c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (Eigenbetriebe)	teilw eise 1691	0,00					
3a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn	239	0,00					
3b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen; hier: Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung		-821.336,28					
3c	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen; hier: Eigenbetrieb Gemeindeförderung		-28.757,99					
3d	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zur Jagdgenossenschaft	2799	-64.105,80					
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn		7.605.114,93					
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre		0,00					
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr		0,00					
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)		0,00					
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO x)		-1.600.000,00 *	-1.559.000	-4.443.000	28.500	530.000	
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende		6.005.114,93	4.446.115	3.115	31.615	561.615	
10	- davon: für zw eckgebundene Rücklagen gebunden	teilw eise 204	0,00					
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden		0,00					
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel		6.005.114,93	4.446.115	3.115	31.615	561.615	
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO) rund	#		473.000	480.000	490.000	500.000	
x)	Sofern verfügbar sollen in Spalte 1, statt der veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands, aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.							
*	erwarteter/überschlägig ermittelter Prognosewert zum Stichtag 31.12.2020 (Stand HH-Plan-Aufstellung 2021)							
#	Berechnung der Mindestliquidität § 22 Abs. 2 GemHVO:							
	Der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel soll sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.							
	Rechnungsergebnis 2018 (NKHR) - Auszahlungen	22.313.236	} (OHNE AFA, kalk. Zinsen sowie Innere Verrechnungen, jeweils vorbehaltlich etwaiger Jahresabschlussbuchungen)					
	Rechnungsergebnis 2019 (NKHR) - Auszahlungen	23.052.427						
	Rechnungsergebnis 2020 (NKHR) - Auszahlungen vorläufig rd.	25.500.000						
		70.865.663						
	Durchschnitt somit	23.621.888						
	davon mindestens 2 % =	472.438						
	auf volle Tausend Euro gerundet	473.000						

III. Einzelthemen

- „Innere Verrechnungen“

In den Teilhaushalten (nicht im „Gesamthaushalt“) sind sog. Innere Verrechnungen abgebildet. Wie in den letztjährigen Haushaltsberatungen schon erläutert, werden diese Verrechnungen nach einem gängigen „Verrechnungs-Modell“ durchgeführt (dem Haushaltsplan als Anlage 18 beigelegt).

Die Verwaltung weist erneut ausdrücklich darauf hin, dass die Höhe der Verrechnungsbeträge im einen oder anderen Einzelfall sicher hinterfragt werden kann und dass bei einzelnen Bereichen der bisherige Kostendeckungsgrad durch die standardisierte Berechnung der Inneren Verrechnung einen anderen Wert annehmen kann als früher. Als Beispiel sei im Teilhaushalt 6 die Kostenstelle 55300000 „Bestattungswesen“ genannt. Bei künftigen Gebührenkalkulationen muss im Einzelfall – u.U. auch abweichend von der „Standard-Berechnung“ – geprüft werden, inwieweit und in welcher Höhe Innere Verrechnungen mit einbezogen werden sollen.

- Grundstücksverkehr

In den Jahren 2021 bis 2024 sind insgesamt 8,525 Mio. Euro an Grundstückserlösen verplant. Es handelt sich dabei unter anderem um:

- Verkauf von Bauplätzen in Asperglen (Dachs-, Steinhausweg)
- Verkauf von Bauplätzen in Rudersberg (Bronnwiesenweg, „Am Schmidbächle“)
- Verkauf des Platzes im Bronnwiesenweg „unterhalb vom Alexanderstift“
- Verkauf von Bauplätzen in Rudersberg (Mühlbachweg)
- Verkauf von Gewerbebauplätzen (Fuchshau VII)
- Verkauf der Plätze im Scheunengebiet Schlechtbach
- Verkauf weiterer Bauplätze und Liegenschaften in verschiedenen Ortsteilen

Die Veräußerungserlöse sind investiv verplant. Bei der Veräußerung werden teilweise außerordentliche Erträge erzielt werden. Im jeweiligen Jahresabschluss werden diese außerordentlichen Erträge „ergebniswirksam“ und tragen maßgeblich zum Haushaltsausgleich bei.

An dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben soll, dass auch Mittel für Grunderwerb in Höhe von 2,75 Mio. EUR in den Jahren 2021 bis 2024 bereit gestellt werden - ein deutliches Zeichen für eine weiter „aktive Grundstückspolitik“.

- Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren (früher: „HH-Reste“)

Im Haushalt 2020 waren Mittel bereit gestellt, die noch nicht vollständig abgeflossen sind und die auch nicht neu in 2021 eingestellt werden sollen. Die in der folgenden Tabelle aufgeführten investiven Maßnahmen sind im Grunde abgeschlossen, es fehlen jedoch noch Schlussrechnungen. Bei Eingang dieser Schlussrechnungen werden diese noch auf 2020 (entsprechend dem Zeitpunkt der Leistungserbringung) gebucht. Wenn in Einzelfällen abschließende Maßnahmen noch in 2021 ausgeführt werden, müssen die hierfür benötigten Mittel als „Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren“ (früher: „HH-Reste“) behandelt werden.

Auftrag	Kostenart	Auftrag Beschreibung	Plan 2020
711247004000	78710000	Rathaus Notausgang Sitzungssaal	8.000,00
711247006002	78730000	Umbau Ladesäule am Rathaus	8.000,00
712607004002	78710000	Feuerwehrgebäude Schlechtbach	50.000,00
721107006002	78730000	GS Schlechtb, Generalsan. Wohnung - Heiz	85.000,00
742417006001	78730000	Sportpl. Schlb. Beleuchtung Weg v Sportplatz	16.000,00
753607006009	78730000	Talblick Breitbandausbau	30.000,00
754107005009	78720000	Talblick Tiefbaumaßnahmen	340.000,00
754107005029	78720000	Bronnwiesenweg Tiefbaumaßnahmen	330.000,00
754107005030	78720000	Ortsamtsplatz Steinenberg Tiefbaumaßnahmen	144.500,00
754107005036	78720000	Neue Zumhofer Str. Fußgängerüberweg	10.000,00
754107006009	78730000	Talblick Straßenbeleuchtung	25.000,00
754107006030	78730000	Ortsamtsplatz Steinenb. Straßenbeleucht.	21.000,00
754107006099	78730000	Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED	125.000,00
755107006020	78730000	Bolzplatz Oberndorf	5.000,00
755107006023	78730000	Spielplatz Sonnhalde/Baumhalde	35.000,00
755307006008	78730000	Sonst. Baumaßn. Friedhof Krehwinkel	10.000,00
			1.242.500,00

Nachrichtlich: Sofern in den Schulleiterbudgets - auch unter Berücksichtigung der Corona- bzw. Digitalpakt-Sondermittel - noch freie Mittel aus 2020 zur Verfügung stehen sollten, wird die Entscheidung hierüber, ob und ggf. in welcher Höhe diese Mittel nach 2021 übertragen werden sollen (früher: „HH-Reste“), im Gemeinderat getroffen.

- Genehmigung des Haushaltsplans / Bestätigung der Gesetzmäßigkeit

- Die Verwaltung geht davon aus, dass der vorliegende Haushalt 2021 – wie die Haushalte der Jahre 2018 bis 2020 – keine genehmigungspflichtigen Teile (Kreditermächtigung, Höhe der Kassenkreditermächtigung, Verpflichtungsermächtigungen) enthält und das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit im Verlauf des Februar 2021 erteilen wird.

Auf die beiden gt-Infos (Seiten 33 bis 35 - **Haushaltsausgleich unter erschwerten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen**) sowie auf das Schreiben des Finanzministeriums vom 13.11.2020 (Seiten 36 bis 40) wird verwiesen.



19/2020 vom 05.11.2020 Seite 1

Haushaltsplanung 2021 ff.; Haushaltsausgleich in der Kommunalen Doppik unter erschwerten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Az. 902.12, 903.43

Versandtag 16.10.2020

INFO 0678/2020

Wir nehmen Bezug auf die Gt-Info 670/2020 vom 14.10.2020 zu den Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2021 ff.

Nach der September-Steuerschätzung 2020 stehen im Vergleich zur Oktober-Steuerschätzung 2019 – Ausgangsbasis für die kommunale Haushaltsplanung 2020 und den Staatshaushalt 2020/2021 – gewaltige Mindereinnahmen bei den kommunalen Steuereinnahmen und bei den Finanzausgleichsleistungen im Raum. Die Zeichen für die bevorstehende November-Steuerschätzung deuten nicht auf Entspannung. Es sind im Gegenteil weitere Steuermindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen des Bundes zu erwarten, wie die Übersicht im Mitgliederbereich verdeutlicht:

<https://www.gemeindegtag-bw.de/mitgliederbereich/materialien/haushaltsplanung-steuersch%C3%A4tzung>

Nachdem dank der Kompensationsleistungen des Bundes, vor allem aber des Landes im Stabilitäts- und Zukunftspakt, der am 14.10.2020 im Landtag mit einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes umgesetzt wurde, in vielen Kommunen das Jahr 2020 finanziell mit einem „blauen Auge“ abgeschlossen werden kann, ist nun die Haushaltsaufstellung 2021 mit großen Sorgen verbunden. Sehr viele Kommunen werden nach den Rückmeldungen aus der Praxis, die die Geschäftsstelle erreichen, angesichts der dargestellten Mindereinnahmen gar nicht umhinkommen, das Jahr 2021 mit einem unausgeglichene Ergebnishaushalt zu planen, und die mittelfristige Perspektive sieht nicht viel anders aus. Da viele Kommunen erst 2020 auf die Kommunale Doppik umgestellt haben und der Haushaltsausgleich in der Kommunalen Doppik ohnehin deutlich schwieriger ist (z. B. durch das Erwirtschaften sämtlicher Abschreibungen), können sie auf Ergebnisrücklagen aus Vorjahren, die für den Haushaltsausgleich eingesetzt werden könnten, nicht zurückgreifen. Nun werden die Rahmenbedingungen für die Anwendung des Haushaltsrechts durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Mindererträge sowie Mehraufwendungen massiv verschoben.

Gemeindegtag, Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg sind vor diesem Hintergrund auf das Land zugegangen. In einem gemeinsamen Schreiben vom 6.8.2020 an Innenminister Strobl und

Finanzministerin Sitzmann haben sie darauf gedrängt, abgestimmte Kriterien zu entwickeln, wann Kommunen auf mittlere Sicht Haushaltspläne auch mit unausgeglichene ordentlichen Ergebnis aufstellen können, ohne hierbei das langfristige Ziel des Ergebnisausgleichs aus den Augen zu verlieren. Es bedürfe Absprachen – auch als Leitlinien für die Kommunalaufsicht –, unter denen die Kommunalaufsicht mittelfristig unausgeglichene Ergebnishaushalte der Kommunen akzeptiert. Dies ist konkret für die Haushaltsplanung 2021 erforderlich, die ja nun in vollem Gange ist. Der Schriftwechsel ist im Mitgliederbereich zum Download eingestellt.

<https://www.gemeindegtag-bw.de/mitgliederbereich/materialien/coronavirus-haushaltsrecht-haushaltswirtschaft>

Am 29.9.2020 gab es ein Gespräch der Kommunalen Landesverbände mit dem Innenministerium, bei dem die Kommunalen Landesverbände verdeutlichten, dass bei vielen Kommunen unausgeglichene Ergebnishaushalte mittelfristig unumgänglich sein werden. Das Innenministerium und die Kommunalen Landesverbände haben verabredet, Hinweise und Empfehlungen an die Rechtsaufsichtsbehörden zum Umgang mit unausgeglichene Ergebnishaushalten zu erarbeiten. Dies soll mit Blick auf die Haushaltsplanung 2021 sehr zeitnah erfolgen. Weitere Informationen dazu werden folgen.



Gt-info

Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

21/2020 vom 07.12.2020 Seite 1

Haushaltsplanung 2021 ff.; Haushaltsausgleich in der Kommunalen Doppik unter erschwerten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Az. 902.12, 903.43, 909.50, 970.03

Versandtag 16.11.2020

INFO 0774/2020

Wir nehmen Bezug auf die Gt-Info 678/2020 vom 16.10.2020.

Die weltweite Corona-Pandemie und die dadurch ausgelösten wirtschaftlichen Folgen haben für die Kommunen insbesondere das Wegbrechen von Steuereinnahmen (v.a. Gewerbesteuer und Einkommensteuerbeteiligung) sowie den Wegfall von weiteren Einnahmen zur Folge. Zugleich müssen von den Kommunen weiterhin bestehende Ausgaben für das Vorhalten öffentlicher Einrichtungen sowie steigende Ausgaben zur Pandemiebekämpfung und bei Sozialleistungen geleistet werden.

Mit dem kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt, den Land und Kommunale Landesverbände Ende Juli 2020 unterzeichnet hatten, werden Corona-bedingte Einnahmerückgänge und Mehraufwendungen der Städte, Gemeinden und Landkreise im Jahr 2020 weitgehend kompensiert, Zuweisungen erhöht und wichtige öffentliche Aufgaben der Kommunen unterstützt. Insgesamt rund 4,27 Milliarden Euro stehen hierfür zur Verfügung. 2,88 Milliarden Euro davon trägt das Land, mit gut 1,39 Milliarden Euro beteiligt sich der Bund. Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 907) wurde die Stabilisierung der Finanzausgleichsmasse mit 1,016 Mrd. Euro sowie die Verteilung der Gewerbesteuer-Kompensationsmittel von 1,881 Mrd. Euro in § 39 Abs. 39 FAG geregelt. Auf die Hinweise im Fachthema wird verwiesen:

<https://www.gemeindegtag-bw.de/mitgliederbereich/materialien/coronavirus-kommunalfinanzen-mit-finanzbedehungen-bund-land-kommunen>

Zumindest für das Haushaltsjahr 2020 konnten so die finanziellen Einbrüche bei den Kommunen in Grenzen gehalten werden. Aber auch in den Folgejahren ist eine geordnete Haushaltswirtschaft und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen zu gewährleisten. Anders als für das Jahr 2020 sind jedoch für die Jahre 2021 ff. bisher keinerlei weitere Finanzhilfen des Bundes oder des Landes in Aussicht gestellt. Für 2021 sind gegenwärtig Mindereinnahmen bei den kommunalen

Steuereinnahmen und beim Finanzausgleich von 2,383 Mrd. Euro zu erwarten, die sich durch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Steuerrechtsänderungen auf Bundesebene auf über 2,6 Mrd. Euro erhöhen können.

<https://www.gemeindegtag-bw.de/mitgliederbereich/materialien/haushaltsplanung-steuersch%C3%A4tzung>

Hinzu kommen weitere Corona-bedingte Mehraufwendungen z.B. für die Pandemie-Bekämpfung, das Gesundheitswesen und den Sozialbereich. Wie in der Gt-Info 687/2020 dargestellt, ist nun die Haushaltsplanung 2021 mit großen Sorgen verbunden. Sehr viele Kommunen werden nach den Rückmeldungen aus der Praxis, die die Geschäftsstelle erreichen, angesichts der dargestellten Mindereinnahmen gar nicht umhinkommen, das Jahr 2021 mit einem unausgeglichenen Ergebnishaushalt zu planen, und die mittelfristige Perspektive sieht nicht viel anders aus.

Die Kommunalen Landesverbände sind deshalb gegenüber dem Innenministerium initiativ geworden. In der Gt-Info 678/2020 hatten wir darauf hingewiesen, dass eine Handreichung des Innenministeriums mit Hinweisen und Empfehlungen an die Rechtsaufsichtsbehörden für die Haushaltsplanung 2021 ff. insbesondere zum Umgang mit unausgeglichenen Ergebnishaushalten erarbeitet wird.

Nach Abstimmung einer Entwurfsfassung mit den Kommunalen Landesverbänden hat das Innenministerium am 16.11.2020 die finale Fassung der Handreichung an die Rechtsaufsichtsbehörden bei den Regierungspräsidien und bei den Landratsämtern versandt.

Die Handreichung steht auch in den Fachthemen im Mitgliederbereich zum Download zur Verfügung.

<https://www.gemeindetag-bw.de/mitgliederbereich/materialien/coronavirus-haushaltsrecht-haushaltswirtschaft>

Das Innenministerium hat in der Handreichung die wesentlichen der von den Kommunalen Landesverbänden genannten Anliegen aufgegriffen. Das Papier wird sowohl für die Prüfungsbehörden als auch für die Kommunen bei der Aufstellung der Haushalte eine große Hilfe sein.

Die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung gelten für alle kommunalen Gebietskörperschaften (Städte, Gemeinden und Landkreise) gleichermaßen. Die Handreichung richtet sich somit auch an die Landkreise. Der Gemeindetag geht davon aus, dass sich die Landkreise der äußerst schwierigen finanziellen Situation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sehr wohl bewusst sind und dem mit Blick auf Steuerkraftentwicklung und weitere finanzielle KdU-Mittel vom Bund bei der Gestaltung der Kreisumlagesätze Rechnung tragen.

Mit Hilfe dieser Handreichung sollte es aus Sicht der Geschäftsstelle gelingen, trotz schwieriger finanzieller Rahmenbedingungen genehmigungsfähige Haushalte zu erreichen. Sollten vor Ort dennoch Probleme bei der Genehmigung der Haushalte auftreten, bitten wir um entsprechende Information.

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidien
- Referate 14 -

Landratsämter
- Kommunalaufsicht -

Datum 13.11.2020
Durchwahl 0711- 231 4
Aktanzzeichen 2-2241.0/167
(Bitte bei Antwort angeben)

Prüfung der Haushaltssatzungen der Kommunen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Die weltweite Corona-Pandemie von 2020 und die dadurch ausgelösten wirtschaftlichen Folgen haben für die Kommunen insbesondere das Wegbrechen von Steuereinnahmen (v.a. Gewerbesteuer und Einkommensteuerbeteiligung) sowie den Wegfall von weiteren Einnahmen zur Folge. Zugleich müssen von den Kommunen weiterhin bestehende Ausgaben für das Vorhalten öffentlicher Einrichtungen sowie steigende Ausgaben zur Pandemiebekämpfung und bei Sozialleistungen geleistet werden.

Ziel muss es bleiben, mittel- und langfristig eine geordnete Haushaltswirtschaft und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen zu gewährleisten. Die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung sollen zur haushaltsrechtlichen Bewältigung der Corona-Pandemie im Rahmen des geltenden Rechts Handlungsspielräume aufzeigen und als Auslegungshilfe für die Haushaltskampagnen 2021 und 2022 dienen.

Zu § 77 GemO – dauernde Leistungsfähigkeit

Die Kommunen haben ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dies erfordert eine geordnete Haushaltswirtschaft und die Aufrechterhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit.

Bei der dauernden Leistungsfähigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der den Kommunen und der Rechtsaufsichtsbehörde einen weiten Beurteilungsspielraum einräumt.

Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit handelt es sich um eine komplexe Prognoseentscheidung, bei der auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen ist. Es bedarf einer Betrachtung der finanziellen Gesamtsituation der Gemeinde. Wichtig ist dabei auch die Entwicklung der Gemeinde, so dass neben dem Planjahr auch die Entwicklung in der mittelfristigen Finanzplanung, die zukünftigen Zielsetzungen bei Qualität und Quantität der kommunalen Aufgabenerfüllung und das Investitionsprogramm der Gemeinde in den Blick zu nehmen sind.

Als Kriterien sind u.a. heranzuziehen:

- Ertragslage: Erreichung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr und in der mittelfristigen Finanzplanung einschließlich Erwirtschaftung der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (insbesondere der Abschreibungen). Von Relevanz ist insbesondere das ordentliche Ergebnis und seine voraussichtliche Entwicklung.
- Finanzlage: Zahlungsfähigkeit der Kommune und deren voraussichtlich dauerhafte Sicherstellung. Relevanz kommt hierbei insbesondere dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit als Indikator für die Eigenfinanzierung des Finanzhaushalts und der Investitionen aus dem laufenden Betrieb zu (vgl. § 3 Nr. 17 GemHVO). Als Indikator gilt ein Zahlungsmittelüberschuss mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen.
- Verschuldung und deren voraussichtliche Entwicklung.
- Ausreichende Liquidität.
- Aufgabenerfüllungsstand.
- Umfang / Eintrittsrisiko von Bürgschaften oder Gewährverträgen.

Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, bei der Ausübung ihres Beurteilungsspielraums einen im Rahmen des im Einzelfall Möglichen und unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der bestehenden besonderen Corona-bedingten Situation großzügigen Maßstab anzulegen und Augenmaß walten zu lassen.

Zu § 80 Absatz 2 GemO, § 24 GemHVO – Haushaltsausgleich

Bereits mit der Einführung der Kommunalen Doppik wurde ausdrücklich betont, dass es sich bei den gestuften Haushaltsausgleichs-Regeln um ein „atmendes System“ handelt, das bewusst die Möglichkeit lässt, auf Sondersituationen zu reagieren.

Konkret bedeutet dies, dass bei den Vorgaben zum „Sparen“ und zum Fehlbetragsausgleich in Pandemiezeiten größere – abhängig vom jeweiligen Einzelfall – Spielräume bestehen.

- **Fehlbetragsausgleich**

Nach § 80 Absatz 2 Satz 2 GemO soll das ordentliche Ergebnis ausgeglichen werden. Dies eröffnet einen gewissen Spielraum. Bei Verfehlen des Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses soll vor einschneidenden Maßnahmen zunächst geprüft werden, ob das Verfehlen des Ausgleichs Corona-bedingt ist.

In diesem Zusammenhang sollten die Kommunen darauf hingewiesen werden, dass zur Wahrung des Etatrechtes des Gemeinderates gemäß § 6 Satz 3 Nr. 1 GemHVO die Corona-bedingten Mindererträge und Mehraufwendungen in ihren wesentlichen Positionen in den Vorbericht aufzunehmen sind. Da auch das Haushaltsjahr 2020 bereits durch die Corona-Pandemie beeinflusst wurde, kann hierfür ggf. auch eine Bezugnahme auf das Haushaltsjahr 2019 erforderlich sein.

Beispiel:

Wenn der Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis Corona-bedingt ein Defizit ausweist und der Haushalt sonst zufriedenstellend ist, scheint der Haushalt genehmigungsfähig und eine zusätzliche Verschuldung möglich, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune am Ende des Betrachtungszeitraums sichergestellt ist.

- **Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten (§ 78 Absatz. 2 GemO)**

Soweit ein Ausgleich des Ergebnishaushalts im ordentlichen Ergebnis nicht gelingt, ist der Fehlbetrag nach einer bestimmten Stufenregelung zu decken. Stufe 2 des Ausgleichssystems setzt die Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten voraus. Aktuell kann ein zurückhaltender Umgang mit den Sparmöglichkeiten erfolgen, um den Kommunen weiterhin zu ermöglichen, Investitionen zu tätigen (Konjunkturmotor). Auch hinsichtlich der Einnahmebeschaffung und der Notwendigkeit der Erhebung von Abgaben sollte maßvoll gehandelt werden. Insbesondere sind auch die vorhandenen Ergebnisrücklagen in

den Blick zu nehmen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Erhöhung der Erträge mit Blick auf vorhandene Ergebnisrücklagen vertretbar ist.

- **Fehlbetragsvortrag**
Seitens der Rechtsaufsichtsbehörden sollte bei Fehlbeträgen, die nicht ausgeglichen werden können, darauf hingewiesen werden, dass Fehlbeträge vorgetragen werden können. In diesem Fall sollte ein Ausgleich von Fehlbeträgen in den kommenden drei Jahren nicht erzwungen werden, sondern gegebenenfalls die letzte Stufe des Ausgleichssystems und mithin die Abwicklung auf das Basiskapital zugelassen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass in den kommenden Jahren mögliche Ergebnisverbesserungen gegenüber der Haushaltsplanung vorrangig dafür eingesetzt werden, eine solche Absetzung auf das Basiskapital zu vermeiden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ein Haushaltsausgleich auf den unteren Stufen des Systems (also Vortrag von Fehlbeträgen) gerade in Sondersituationen nicht automatisch bedeutet, dass eine Kommune allein deswegen nicht leistungsfähig im Sinne der Kreditaufnahme-Regelung des § 87 Absatz 2 GemO wäre.

§ 87 GemO – Genehmigung von Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen, kreditähnliche Rechtsgeschäfte und Verpflichtungsermächtigungen sind nur zulässig, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit insgesamt nicht gefährdet ist; dasselbe gilt auch für die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

Zur Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit ist immer eine Gesamtschau unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten erforderlich. Das „ordentliche Ergebnis“ ist hierfür zwar eine wesentliche, aber nicht die einzige Kennzahl. Dies ergibt sich ausdrücklich aus der „Kennzahlenübersicht“ zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach der Gemeindehaushaltsverordnung (Anlage 16 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu § 6 Satz 3 Nr. 2 GemHVO). Weitere wesentliche Kennzahlen sind danach etwa die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel, der aktuelle Schuldenstand und die Sicherstellung der Liquidität. Dabei sind die langjährigen Entwicklungen und individuellen Besonderheiten mit zu berücksichtigen. Bei der Haushaltsanalyse können daher auch Sondersituationen wie die aktuelle Pandemie und deren finanzielle Folgen berücksichtigt werden.

Bei der Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit sollten die Corona-bedingten Begleitumstände beachtet und insoweit ein flexibler Maßstab angelegt werden. Investitionen sollen den Kommunen – bei Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls – grundsätzlich ermöglicht werden, insbesondere, im Fall von Pflichtaufgaben und langfristig geplanten Investitionen, wenn Drittfinanzierungsmittel bereits bewilligt sind.

§ 22 Absatz 2 GemHVO - Mindestliquidität

In § 22 Absatz 2 GemHVO ist eine Mindestliquidität zur Vermeidung von Kassenkrediten als Soll-Regelung vorgegeben. Es ist im Rahmen dieser Soll-Regelung zu beachten, dass auch ein Mehr an Liquidität vorgehalten werden darf. Insbesondere mit Blick auf die durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen Unsicherheiten bei der Planung der kommenden Haushaltsjahre erscheint eine erhöhte Vorhaltung von Liquidität vertretbar. Kreditaufnahmen für notwendige Investitionen können in diesem Zusammenhang – unter Beachtung der sonstigen Voraussetzungen – zugelassen werden, obwohl noch Liquidität vorhanden wäre.

§ 89 GemO - Liquiditätssicherung

Die Kommunen sollten prüfen, ob der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite zur Überbrückung von Liquiditätsschwankungen ausreicht oder ob es ggf. erforderlich ist, im Rahmen der Haushaltsplanung einen höheren Betrag bis zum genehmigungsfreien Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 89 Absatz 3 GemO in die Haushaltssatzung aufzunehmen, um die notwendigen Spielräume für durch die Corona-Pandemie hervorgerufene Unsicherheiten bei der Planung zu schaffen. Hierdurch kann ggf. auch eine Nachtragspflicht wegen Überschreitung der Kassenkreditlinie (im genehmigungsfreien Bereich) vermieden werden.


Die vorstehenden Ausführungen gelten längstens für das Haushaltsjahr 2022 und ersetzen nicht eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls.

Das Innenministerium behält sich je nach Verlauf der Corona-Pandemie in den kommenden Monaten weitere Ausführungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Sibylle Müller

Abschließend noch ein Auszug aus Anlage 20 zum Haushaltsplan 2021, welcher noch einmal komprimiert zeigt, welche Verwerfungen die Corona-Epidemie in Rudersberg in der Haushaltsplanung 2021 mit sich brachte:

				Anlage 20 zum HH 2021
Ansätze des Ergebnishaushalts mit textlichen Erläuterungen				
(ohne Ansätze für Innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten)				
	Ansätze 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021	
Ansatz für Budget Personalausgaben	6.096.000 €	6.600.000 €	6.800.000 €	siehe Stellenplanberatung im GR am 08.12.2020
Ansatz für Budget Bewirtschaftungskosten	650.000 €	650.000 €	680.000 €	coronabedingter Mehraufwand für Reinigung in Schulen, Kindergärten, Rathaus u.v.m.; höhere (Ab)Wassergebühren an Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Gemeindewerke
Saldo aus allen weiteren Ausgaben und Einnahmen	-7.249.350 €	-8.040.450 €	-5.893.400 €	(minus bedeutet Einnahme-Überschuss)
Endsaldo: entspricht der früheren Zuführungsrate	-503.350 €	-790.450 €	1.586.600 €	Verschlechterung ggü Plan 2020*:  2.377.050 €
	(minus bedeutet: Einnahme-Überschuss)		davon corona-bedingt	<i>um nur 3 Positionen aufzuführen:</i>
			<i>Gewerbesteuer</i>	500.000 €
			<i>Einkommensteuer</i>	477.400 €
			<i>Schlüsselzuweisungen/ KIP</i>	1.085.450 €
			Zwischensumme	2.062.850 €
			(*wobei die Schlüsselzuweisungen und der Einkommensteueranteil in 2021 "ohne Corona" gestiegen wären ggü 2020)	
			<i>zzgl. Steigerung Budget Personalausgaben</i>	200.000 €
			<i>zzgl. Steigerung Budget Bewirtschaftungskosten</i>	30.000 €
			<i>"Sonstiges" wie z.B. Mehrausgaben Unterhaltungsbudget sowie Mindereinnahmen Freibäder, Hallen u.v.m.</i>	84.200 €
			Gesamt	2.377.050 €

In Worten:

Die Haushaltspläne 2019 und 2020 wiesen im Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit noch Überschüsse mit rund 0,5 bzw. 0,8 Mio. EUR aus.

Der Haushaltsplan 2021 mit einem Abmangel von knapp 1,6 Mio. EUR bedeutet gegenüber dem Haushaltsplan 2020 eine Verschlechterung um rund 2,377 Mio. EUR. Der Löwenanteil davon mit rund 2,063 Mio. EUR entfällt auf niedrigere Schlüsselzuweisungen incl. Kommunaler Investitionspauschale sowie niedrigere Einkommensteuer- und Gewerbesteuererinnahmen (wobei die Schlüsselzuweisungen und der Einkommensteueranteil nach der Steuerschätzung vom Herbst 2019 in 2021 ja noch deutlich gestiegen wären gegenüber dem Jahr 2020).

Anhang zum Vorbericht:

**Übersicht mit den einzelnen Investitionen 2021 bis 2024 und deren Finanzierung
(abschließende Aufzählung).**